

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: - 81 -

öffentlich

V 388/2015

Amt: - 81 -

BeschlAusf.: - - 81 - -

Datum: 17.08.2015

			gez. Erner, Bürger- meister	04.11.2015
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	Datum Freigabe -100-
gez. Klinkhammer				
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Betriebsausschuss Stadtwerke	16.09.2015	vorberatend
Rat	29.09.2015	beschließend
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.12.2015	vorberatend
Rat	15.12.2015	beschließend

Betrifft: **5. Änderung der Preisregelung Wasser zum 01.01.2016**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Jahr der Mittelbereitstellung:
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt: Entlastung des Haushaltes	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

§ 2 Abs.3 der Preisregelung Wasser der Stadtwerke Erftstadt wird gemäß der in der Anlage 1 vorgeschlagenen Form neu gefasst.

Begründung:

Im Jahr 2012 haben die Stadtwerke eine Tarifumstellung bei der Wasserversorgung vorgenommen. Diese Umstellung ist jedoch nicht mit einer Erhöhung der Wasserpreise einhergegangen,

sondern diene lediglich der Anpassung von Verbrauchsunabhängigen (fixen) und Abhängigen (variablen) Kosten. Nachweislich hat sich unter dem Strich dadurch keine Erhöhung der Umsatzerlöse ergeben. Wie prognostiziert haben sich die Erhöhung des Grundpreises und die Senkung des Wasserpreises gegeneinander aufgehoben.

Insofern stammt der aktuell von unseren Kundinnen und Kunden verlangte Preis für die Wasserversorgung aus dem Jahr 2010.

Bereits im Jahr 2014 ist es nicht gelungen, die allgemeinen Kostensteigerungen innerbetrieblich zu kompensieren. Erstmals konnte der Mindesthandelsbilanzgewinn nicht erwirtschaftet werden, wodurch weder eine wirksame Kapitalverstärkung der Bäder möglich ist, noch die Ausschüttung einer Konzessionsabgabe an die Stadt.

Bedenkt man, dass z.B. alleine seit 2010 der Einkaufspreis beim Wasser um 5 Cent gestiegen ist, wird deutlich, wie kostenbewusst im Unternehmen über alle Aufwandsposten gearbeitet wird.

Eine Tarifanpassung in der Wasserversorgung kann dabei an zwei Stellen erfolgen. Es besteht die Möglichkeit der Veränderung des Wasserpreises oder der Veränderung des monatlichen Grundpreises. Dabei ist zu bedenken, dass der Grundpreis vom Kunden letztlich nicht durch sein Konsumverhalten zu beeinflussen ist- der Wasserbezug jedoch sehr wohl. Der Frischwasserbezug dient ebenfalls als Maßstab zur Festlegung des Schmutzwasseranteils in der Abwasserbeseitigung.

Sowohl die Preise der Wasserversorgung als auch die der Abwasserbeseitigung werden vorwiegend durch fixe Kosten bestimmt. Das bedeutet in der Praxis, dass der Spielraum für Einsparungen relativ begrenzt ist. Der Wasserversorgung obliegt eine 24 Stündige Lieferverpflichtung, wovon eigentlich der Fixkostenanteil ziemlich genau zu bestimmen ist. Anders als in anderen Unternehmen gehören selbst die Personalkosten in der Wasserversorgung zu diesen „nicht beeinflussbaren“ Aufwendungen. Eine Gegenüberstellung von fixen und variablen Kosten zeigt deutlich, dass der von unseren Kundinnen und Kunden erhobene monatliche Grundpreis den fixen Anteil nicht deckt. Insofern sollte eine Erhöhung im Grundpreis erfolgen.

Die Betriebsleitung hat in den beigefügten Anlagen die jeweiligen Tarife sowie deren Auswirkungen für die Haushalte dargestellt. Ferner sind diverse Kennzahlen in Tabellen abgebildet aus denen sich die Veränderungen bei den Kennzahlen ersehen lassen. Eine weitere Tabelle zeigt die Tarife der umliegenden Kommunen im Vergleich.

Eine Grundpreiserhöhung um 3 Euro monatlich würde sich auf der Ertragsseite mit einem Plus von rd. 450.000 Euro niederschlagen. Um den gleichen Betrag über den reinen Wasserverkauf zu erwirtschaften müsste der Wasserpreis um 24 Cent je Kubikmeter erhöht werden.

Gerade mit Blick auf die anstehenden kontinuierlichen Investitionen zur Erhaltung des Vermögens, das Erfordernis zur verlässlichen Erwirtschaftung des Mindesthandelsbilanzgewinns und die althergebrachte Stärkung des Haushaltes wichtige Konzessionsabgabe, schlägt die Betriebsleitung eine Erhöhung des monatlichen Grundpreises um drei Euro vor.

Anlage 1 – Preisregelung
Anlage 2-4 Kennzahlen
Anlage 5 Tarifvergleiche

In Vertretung

(Hallstein)